

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL
Örtliche Bauvorschriften
für den historischen Stadtkern von
Rottweil

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4 und 7 Abs. 2 Ziffer 3 und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007, und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2006 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S 20), hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 18.02.2009 folgende

SATZUNG

als Örtliche Bauvorschriften beschlossen:

I. Abschnitt

Geltungsbereich dieser Satzung

§ 1

Abgrenzung des Geltungsbereiches

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den historischen Stadtkern, begrenzt durch den öffentlichen Fußweg entlang Flurstück Nr. 389 bis zur Oberndorfer Straße, entlang Flurstück Nr. 354/2 bis zum Weiherweg, Schlachthausstraße, an der Nägelesgrabenstraße vorbei über den Kriegsdamm, weiter entlang den Flurstücken Nr. 336/3 und Nr. 2914, über die Bahnanlagen und den Neckar bis zur Köchlinsmühle und Drehers Mühle (In der Au 127 und 128 einschließlich Nebengebäude), nördlich entlang des Flurstückes Nr. 303/3, inklusive des Viadukts bis zum Beginn der Unteren Hauptstraße, am Flurstück Nr. 193 entlang durch den Stadtgraben bis zur Bahnhofstraße, entlang der Stadtgrabenstraße, Gänsbrunnengässle, über die Neutorstraße entlang der Straße Am Zwinger bis zur Einmündung Turmweg.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan „Örtliche Bauvorschriften für den historischen Stadtkern“ vom 15.09.2008 schwarz umrandet. Dieser Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit nicht in einzelnen Bebauungsplänen abweichende Regelungen getroffen sind.
4. Die Satzung vom 26.07.1984 über die Unterschutzstellung der Gesamtanlage „Stadtkern Rottweil“ gemäß § 19 DSchG bleibt unberührt.

II. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle baulichen Anlagen so zu behandeln, dass neben der Erhaltung wertvoller historischer Einzelgebäude die kulturell bedeutsame Gesamtheit der die historische Kernstadt prägenden Merkmale gesichert wird. Ein solcher städtebaulicher Zusammenhang ist unbedingt zu gewährleisten durch
 - 1.1 die Erhaltung oder Wiederherstellung der aus den historischen Grundstücksgrößen überkommenen Formate durch entsprechende Aufgliederung in Baukörper, die diesen Grundstücksmaßstab erkennen lassen,
 - 1.2 die Erhaltung der durch Knicke, Vor- und Rücksprünge der einzelnen Hausfronten, jeweils nach den gegebenen verschiedenen Grundstücksbreiten, bewirkten Lebendigkeit und Untergliederung der einzelnen Straßen- und Platzräume,
 - 1.3 die Beibehaltung der vorherrschenden Traufstellung zu den einzelnen Straßen und Plätzen,
 - 1.4 die Zulassung von Giebelstellungen nur in besonders zu begründenden Einzelfällen,
 - 1.5 die Erhaltung oder Wiederherstellung des Bau-Charakters der Gebäude, bei denen die geschlossenen Wandflächen gegenüber den Fensterflächen überwiegen,
 - 1.6 die Erhaltung oder Wiederherstellung der Geschlossenheit, Maßstäblichkeit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.
2. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzung- und Unterhaltsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Abbruch, Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - 3.1 weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt,
 - 3.2 weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
4. Um die Zielsetzung dieser Örtlichen Bauvorschriften zu fördern, gewährt die Stadt für damit verbundene Mehraufwendungen Zuschüsse. Das Nähere ist in besonderen Richtlinien geregelt.
5. Ausnahmsweise können verglaste Gewächshäuser oder Wintergärten zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

III. Abschnitt

Einzelne Gestaltungsvorgaben

§ 3

Anforderungen an Baukörper

1. Benachbarte Baukörper sollen durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abweichen. Dazu können Kniestöcke zugelassen oder vorgeschrieben werden.
2. Die tragenden Elemente müssen im Erdgeschossbereich als deutlich ablesbare Pfeiler oder Wandscheiben ausgebildet werden. Hierbei darf ein Mindestmaß von 0,28 m (historisches Fußmaß von Rottweil) nicht unterschritten werden.
3. Als Fassadengrundform ist im Regelfall die ortsübliche Lochfassade mit stehenden, rechteckigen Einzelfenstern beizubehalten bzw. wiederherzustellen.
4. Auskragungen und vorspringende Bauteile (Erker, Stockwerküberkragungen, Vordächer), die von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind im Falle eines Um- oder Neubaues wiederherzustellen.

§ 4

Erhaltung der Dachlandschaft

1. Die Dachlandschaft ist in der gegebenen Einheitlichkeit und Geschlossenheit vom Material und von den Neigungswinkeln her zu erhalten.
2. Gebäude sind grundsätzlich mit Satteldächern von mehr als 50° zu errichten.
3. Für die Dachdeckung einschließlich der Dachaufbauten sind nicht engobierte Tonziegel (Biberschwanzziegel) zu verwenden. Handgestrichene Biberschwanzziegel sind zu erhalten. Erker und kleinere Dachaufbauten können ausnahmsweise eine Abdeckung aus Blech erhalten.
4. Auf Dächern dürfen Gauben und Ausstöbe (Aufzugsgauben) durch ihre Größe, Anzahl, Anordnung oder Form die Dachlandschaft nicht erheblich beeinträchtigen. Gauben und Ausstöbe sind darüber hinaus nur dann zulässig, wenn sie in ihrer gestalterischen und handwerklichen Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 4.1 sie dürfen in der Regel nicht breiter als ein Sparrenfeld sein und müssen nebeneinander ein Sparrenfeld als Abstand einhalten (Ausführung als Einzelgauben),
 - 4.2 sie müssen sich in ihrer Größe in das vorhandene Fassadenbild einfügen,
 - 4.3 sie dürfen nicht zu einer das Gesamtbild beeinträchtigenden Häufung führen,
 - 4.4 im Falle von mehreren Dachgauben müssen sie gestalterisch einheitlich ausgebildet werden,

- 4.5 zum Dachrand ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Der Abstand von der Gaube bis zur Rinne sollte ca. 1 m, mindestens aber 3 Ziegelreihen, betragen. Die vorhandene Dachkonstruktion und die Sparrenfelder sind dabei zu berücksichtigen.
- 4.6 zur traufseitigen Außenmauer und zum Dachfirst müssen sie deutlich zurückversetzt sein, hier sollte in der Regel ein Maß von 2,00 m zum First und 1,50 m zum Ortgang nicht unterschritten werden.
- 4.7 sie sind seitlich geschlossen auszuführen.
5. Im Bereich der Dachaufbauten dürfen Dachisolierungen nur zwischen den Sparren angebracht werden.
6. Aufzugsgauben und Zwerchhäuser sind mit der Außenmauer bündig zu setzen.
7. Liegende Dachflächenfenster sind unzulässig. Ausnahmsweise können einzelne, kleinere Luken zur Belichtung der Bühnen bzw. als Ausstieg für die Kaminreinigung bis zu einer Größe von B = 40 cm und L = 60 cm zugelassen werden.
8. Dacheinschnitte sind unzulässig.
9. Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise können solche Anlagen im Einzelfall zum Empfang von Programmen zugelassen werden, die nicht über ein Kabelnetz empfangen werden können.
10. Sonnenkollektoren oder ähnliche Anlagen sind unzulässig.
11. Kamine und Kaminköpfe sind zu verputzen oder in Sichtmauerwerk oder in Blech auszuführen.
12. Ent- und Belüftungseinrichtungen sind innerhalb des Gebäudes zusammenzufassen und über je eine Ab- und Zuluft-Einrichtung über Dach zu führen. Für die Ausführung gilt Ziffer 11 entsprechend.

§ 5

Wandflächen, Fachwerk

1. Außenwandflächen sind zu verputzen. Dabei ist deckender, feinkörniger Putz zu verwenden. Wo ein historischer Putzbefund vorliegt, ist dieser Putz wiederherzustellen. Unzulässig sind grob gemusterte und modische Putztechniken.
2. Bestehende Zierfachwerkfassaden sind zu erhalten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen an der Fassade kann zur Freilegung von Zierfachwerk eine Ausnahme erteilt werden.
3. Verkleidungen von Außenwandflächen sind unzulässig.

§ 6 Türen, Tore

1. Historische Türen sind nach Möglichkeit zu erhalten.
2. Hauseingangstüren sind als Holztüren mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen herzustellen.
3. Ladeneingangstüren und Eingangstüren zu öffentlich zugänglichen Gebäuden sind aus Holz oder aus anderen nicht glänzenden Materialien, jedoch nicht aus Kunststoff, herzustellen und mindestens 15 cm hinter die Fassade zurückzusetzen. Der Einbau von Glasfüllungen ist zulässig, wobei der Türrahmen eine Mindestbreite von 10 cm nicht unterschreiten darf.
4. An Ladeneingängen können ausnahmsweise Rollgitter zugelassen werden.
5. Einfahrtstore sind aus Holz und als Flügeltore herzustellen. Aus technischen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann ausnahmsweise ein als Flügeltor gestaltetes Kipptor zugelassen werden.

§ 7 Fenster

1. Fenster sind mehrflügelig als stehende Rechtecke auszubilden. Ungeteilte Glasflächen über 0,5 m² sind konstruktiv durch Fensterhölzer und Sprossen zu gliedern.
2. Fensterrahmen und Sprossen sind in Holz auszuführen und mit einem Anstrich oder einer schützenden Lasur zu versehen. Die Farbgebung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
3. Fenster dürfen keine verspiegelten, farbigen oder getönten Glasscheiben erhalten.
4. Vorhandene Fensterläden sind zu belassen und zu erhalten; fehlende wieder anzubringen.
5. Fensteröffnungen sind mit Stein-, Holz- oder Putzleibungen abzusetzen.
6. Beklebungen und Bemalungen der Fenster sind weder an der Innen- noch an der Außenseite zulässig.
7. Der Einbau von Glasbausteinen ist nicht zulässig.

§ 8 Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Sie dürfen keine verspiegelten, farbigen oder getönten Glasscheiben erhalten.

2. Schaufenster sind der Maßstäblichkeit der gesamten Fassade anzupassen. Sie müssen Brüstungen oder Sockel erhalten und sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern (mindestens 28 cm breit – historisches Fußmaß von Rottweil) zu untergliedern.
3. Die Schaufensterrahmen sind aus Holz oder aus anderem, nicht glänzendem Material, jedoch nicht aus Kunststoff herzustellen und mindestens 15 cm hinter die Fassade zurückzusetzen. Die farbliche Gestaltung ist auf die Fassade abzustimmen.
4. Beklebungen und Bemalungen sind nur im Rahmen des § 13 Ziffer 6 und 7 zulässig.

§ 9

Sonnenschutzanlagen und Sonnenschirme

1. Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Markisen sind entsprechend der Fassadengestaltung zu gliedern; in der Gesamtbreite des Gebäudes sind sie unzulässig. Der Markisenbezug darf nicht mehrfarbig und nicht aus glänzenden, grellen oder sonst störend wirkenden Farben oder Materialien bestehen. Schürzen, als gerade Stoffbahnen, dürfen maximal 20 cm breit sein. Der Markisenkasten ist farblich auf die Fassade abzustimmen.
2. Markisen in Korb- oder Tonnenform sind unzulässig.
3. An Markisen dürfen keine Werbeschriften oder -zeichen angebracht bzw. aufgedruckt werden. Im Bereich der Schürzen können der Firmenname und/oder das Firmenlogo angebracht bzw. aufgedruckt werden.
4. Rollläden sind als zusätzlicher Sonnenschutz nur ausnahmsweise zulässig. Rolllädenkästen dürfen nach außen nicht sichtbar sein. Jalousetten sind an der Außenseite der Fenster unzulässig.
5. Im Bereich des historischen Hauptstraßenkreuzes (Friedrichsplatz/Hochbrücktorstraße/ Hauptstraße) und den dem Grundstück des Heilig-Kreuz-Münsters unmittelbar anliegenden Straßenbereichen sind Sonnenschirme, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum erkennbar sind, nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 5.1 Sie müssen einfarbig in weiß oder beige und ohne Werbeaufdrucke ausgeführt werden.
 - 5.2 Bei rechteckiger Ausführung darf die Seitenlänge maximal 4 m betragen. Bei anderer Ausführung darf der Durchmesser maximal 4 m betragen.
 - 5.3 Im Bereich der „Oberen“ Hauptstraße dürfen Sonnenschirme darüber hinaus nur in den von der Stadt Rottweil eingebrachten Bodenhülsen aufgestellt werden. Bei gastronomischen Betrieben kann im Einzelfall durch schriftliche Erlaubnis der Genehmigungsbehörde saisonal begrenzt eine Abweichung zugelassen werden.

§ 10

Ausstattungen im Bereich der Fassaden

1. Das Anbringen von Beleuchtungskörpern, die nicht Bestandteil der Straßenbeleuchtung sind, ist an den Gebäuden unzulässig. Hiervon ausgenommen ist das Anbringen von kleinen Strahlern zum Anstrahlen von Werbeanlagen nach § 13. Der Lampentyp und der Ort der Montage sind mit dem Antrag auf Genehmigung darzulegen.
2. Ausstattungsgegenstände wie Briefkastenanlagen, Rufanlagen, Namensschilder und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassadengestaltung einzuordnen.

§ 11

Erhaltung historischer Bauteile und Ausstattungsgegenstände

1. Bauteile und Ausstattungsgegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder geschichtlicher Bedeutung, sowie für Rottweil typische bauliche Erscheinungsformen und -Merkmale (Erker, Aufzugsgauben, Lauben, Kellerhälse, Außentreppen und anderes) sind zu erhalten, zu pflegen und wieder zu verwenden. Dasselbe gilt für Wandbilder, Wappen, Erinnerungssteine, Erinnerungstafeln, Zierfiguren, Gesimse, Tür- und Fensterumrahmungen, historische Blitzableiter, Wetterfahnen, Rinnenkessel und anderes. Sofern nach historischen Befunden solche Bauteile und Ausstattungsgegenstände vorhanden waren, sind sie nach Möglichkeit bei Umbauten wiederherzustellen.
2. Außentreppen bzw. Stufen sind als Blockstufen in Sandstein, Kalkstein oder Granit in stumpfer Oberfläche auszuführen. Sie dürfen keine Auflagen in Form von Textil- oder Kunststoffteppichen erhalten.
3. Lauben sind nur dort zulässig, wo sie nach historischem Befund vorhanden waren. Sie sind in Holz auszuführen.

§ 12

Farbgestaltung der Gebäude

1. Bei der Farbgebung hat der historische Befund Vorrang. Liegt kein historischer Befund vor, so ist bei Farbgebungen an Neubauten, nach Renovierungen und bei Pflege vorhandener Gebäude besonders Rücksicht auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes, dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser sowie auf die einzelnen Architekturteile zu nehmen.
2. Baukörper müssen farblich voneinander abgesetzt werden, so dass der Einzelhauscharakter erhalten bleibt.
3. Verputzanstriche sind mit Kalk- oder Mineralfarben durchzuführen.
4. Gebäudesockel dürfen farblich nicht abgesetzt werden, sofern kein anderer historischer Befund vorliegt.

§ 13 Werbeanlagen und Automaten

1. Werbeanlagen sind nur als aufgemalte Einzelbuchstaben oder Schriftzüge und/oder als Embleme mit einer Höhe bis zu 40 cm zulässig. Ausnahmsweise können größere Schriften zugelassen werden, wenn dies aufgrund der freien Wandfläche und der Maßstäblichkeit verträglich ist. Ausnahmsweise können Schriftzüge oder Embleme aus aufgesetzten Einzelbuchstaben in Metall zugelassen werden. Einzelbuchstaben aus Metall können indirekt hinterleuchtet werden. Eine Ausnahme setzt voraus, dass eine handwerklich und gestalterisch besonders qualitative Lösung geplant wird.
2. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig und horizontal anzubringen. Sie dürfen nur am jeweiligen Ort der Leistung angebracht werden. Für jeden Gewerbebetrieb ist an einer Hausfassade nur eine Werbeanlage zulässig. Zusätzlich kann je Gewerbebetrieb am Gebäude noch ein handwerklich gearbeitetes und künstlerisch wertvolles Stechschild oder ein Ausleger bis zu einer maximalen Ausladung von 1,50 m und einer Höhe von 1,70 m zugelassen werden. Selbstleuchtende Ausleger sind unzulässig. Die Gestaltung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Verwendung von Kunststoff ist unzulässig.
3. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger sein als $\frac{2}{3}$ der Gebäudefront. Wo mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht sind, gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
4. Werbeanlagen sind dann unzulässig, wenn sie
 - 4.1 zu einer Häufung am einzelnen Grundstück führen, der Maßstäblichkeit und Farbgebung der einzelnen Baukörper nicht entsprechen und ungeordnet angebracht werden,
 - 4.2 wesentliche Bauglieder oder einzelne Bauteile (z.B. Gesimse, Erker, Pfeiler, Fenstergliederungen) beeinträchtigen, überschneiden oder verdecken,
 - 4.3 die Wirkung von Kunst- oder Kulturdenkmälern (z.B. Brunnen und dergleichen) beeinträchtigen,
 - 4.4 als Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtschaltung betrieben werden.
5. Werbung mit Fahnen, Flaggen und Transparenten ist unzulässig. Ausnahmsweise kann sie auf schriftlichen Antrag, aus besonderem Anlass zeitlich begrenzt, zugelassen werden. Der besondere Anlass ist zu benennen, die Notwendigkeit zu erläutern und der dementsprechende Zeitrahmen der Anbringung anzugeben.
6. Ein flächiges Zu- bzw. Bekleben und Bemalen der Schaufenster, sei es an der Innen- oder Außenseite, ist nicht zulässig. Am Rande der Schaufenster können ausnahmsweise Schriftzüge aufgeklebt werden, sofern sie anstelle von Werbeanlagen nach Abs. 1 angebracht werden und eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten. Sie sind in transparenter Form zu gestalten.

7. Weitere Werbung ist in den einzelnen Schaufenstern nur zulässig, wenn sie in transparenter Form gestaltet ist und nicht mehr als 15 % der Fensterfläche einnimmt.
8. Automaten und Schaukästen sind nur in Gebäudenischen, Passagen und als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
9. Hinweisschilder sind nur am Ort der Leistung und nur bis 0,1 m² Einzelfläche zulässig.

§ 14

Garagen, Stellplätze, Erhaltung von Gartenflächen

1. Bestehende Gärten und Grünflächen sind als solche zu erhalten. Insbesondere ist das Anlegen von Kfz-Abstellplätzen unzulässig.
2. Der Einbau von Garagen ist nur dort zulässig, wo bereits garagentorähnliche Türen oder Tore vorhanden sind bzw. aufgrund des historischen Befundes waren. Für die Gestaltung der Garagentore gilt § 6 Abs. 5.
3. Private Verkehrsflächen (z.B. Hauseingänge, Zufahrten) und Hofräume, sofern sie nicht als Garten- oder Grünfläche genutzt werden, sind mit Natursteinpflaster zu belegen. Vorhandenes Natursteinpflaster ist zu erhalten.

Bei größeren Flächen ist ausnahmsweise auch eine teilweise andere Befestigungsart (wassergebundene Decke, Asphalt, ausgenommen Betonstein) zulässig, zumindest hat jedoch die Abgrenzung zu Gebäuden bzw. Straßenflächen mit Natursteinpflaster auf einer Breite von mindestens 30 cm zu erfolgen.

IV. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 15

Einführung der Kenntnissgabe

1. Abweichend von den §§ 49 Abs. 1 und 50 Abs. 1 – 3 Landesbauordnung (LBO) bedürfen nachstehende Vorhaben der Kenntnissgabe:
 - 1.1 Alle Veränderungen der äußeren Gestalt, die auf das Erscheinungsbild von Einfluss sind und die Farbgebung baulicher Anlagen. Dies gilt auch für die Freilegung von Bauteilen (z.B. Fachwerk, Tür-, Fensterumrahmungen und anderes).
 - 1.2 Der Abbruch von sämtlichen baulichen Anlagen.
 - 1.3 Werbeanlagen im Sinne von § 2 Abs. 9 LBO und Automaten. Ausgenommen sind Namens- und Hinweisschilder bis zu 0,1 m² Größe.
 - 1.4 Das Bekleben von Schaufenstern soweit sie über die Zulässigkeitsregelungen in § 13 Abs. 7 hinausgehen.

1.5 Stützmauern, Erfassungsmauern und Einfriedungen.

1.6 Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 50 cm.

2. Die Bestimmungen dieser Satzung sind auch bei reinen Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 50 Abs. 4 LBO zu beachten.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass für die in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen noch zusätzlich eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Baubeginn vorliegen muss.

§ 16

Besondere Anforderungen an Bauvorlagen

Die Baurechtsbehörde kann bei Neubau, Wiederaufbau, Renovation, Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten besondere Nachweise und Planunterlagen verlangen; zum Beispiel

1. Bestandspläne
2. Darstellung der Nachbargebäude
3. Farbskizzen
4. Darstellung von Details
5. Modelle
6. Schaugerüste.

§ 17

Befreiungen und Ausnahmen

1. Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1.1 Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
 - 1.2 die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
 - 1.3 eine gestalterisch besonders gelungene Lösung ermöglicht wird, die einzelnen Zielsetzungen, aber nicht den allgemeinen Grundsätzen dieser Satzung widerspricht.
2. Zuständig zur Erteilung von Befreiungen gemäß Abs. 1 ist die Baurechtsbehörde.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 75 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

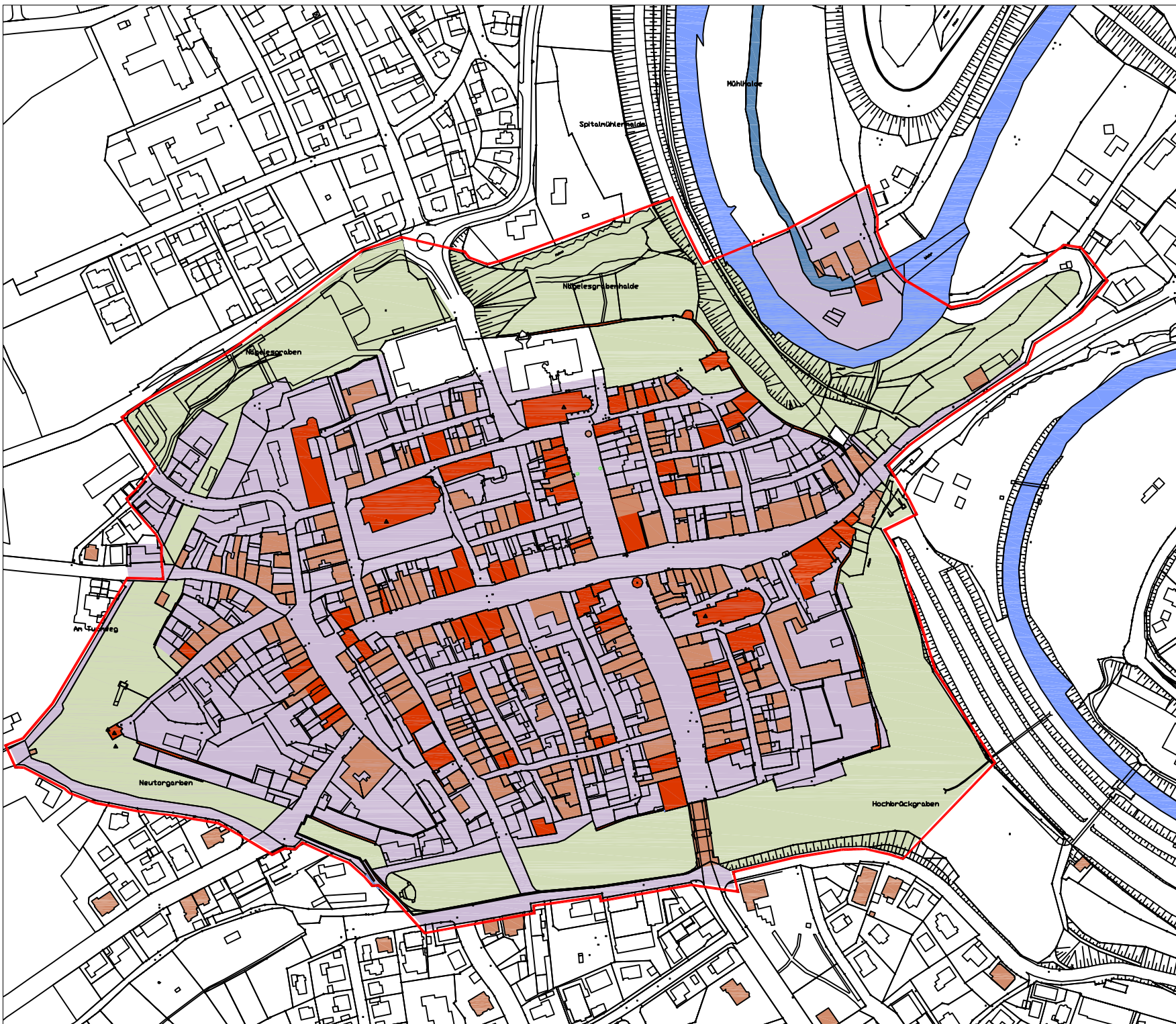
§ 19
Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

1. Diese Satzung mit ihren weiteren Bestandteilen
 - a) Lageplan
 - b) Begründung
 wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Gleichzeitig treten die Örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil vom 17.12.1997 außer Kraft.

Rottweil, den 18.02.2009

gez.
Thomas J. Engeser
Oberbürgermeister

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	18.02.2009	14.03.2009



Geltungsbereich
des
Satzungsentwurfes

"Örtliche
Bauvorschriften für den
historischen Stadtkern
von Rottweil"

**Legende Bau- und
Kunstdenkmale**

- Bauliche Anlage als
Einzeldenkmal
oder als Sachgesamtheit
nach § 12 DSchG
- Bauliche Anlage als
Einzeldenkmal oder als
Sachgesamtheit nach
§ 2 DSchG
- Durch Mehrheit der
baulichen Anlagen nach
DSchG geprägtes Straßen-,
Platz- oder Ortsbild (Kern-
bzw. Teilbereich einer
Gesamtanlage)
- Bestandteil der historischen
Stadtbefestigung
(Grabenzone)
- Wasseranlage (gemäß
DSchG)
- Als Gesamtanlage nach §
19 DSchG ausgewiesener
Siedlungsbereich